

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 29. Dezember 1863.)

Das vom eidg. Departement des Innern vorgelegte Programm für die Arbeiten des eidg. statistischen Büreaus im Jahr 1864 ist vom Bundesrath genehmigt worden.

Das Programm enthält Folgendes :

- A. Betreffend die Bevölkerung.
(Stand, Bewegung und physische Beschaffenheit derselben.)
1. Fortsetzung resp. Beendigung der Verarbeitung des Volkszählungsmaterials.
 2. Aufstellung von Formularen im Verein mit der schweizerischen statistischen Gesellschaft für Bevölkerungsregister, die sowol über die Civilstandsakte, als auch über die Ein- und Auswanderung resp. die Zu- und Wegzüge Aufschluß geben.
 3. Sammlung und Zusammenstellung der von den Kantonen anlässlich der Rekrutierung gemachten Aufzeichnungen über die Untauglichkeit zum Militärdienste.
- B. Betreffend die ökonomischen Verhältnisse.
1. Aufstellung von Formularen im Verein mit der schweizerischen statistischen Gesellschaft für eine vorzunehmende schweizerische Viehzählung.
 2. Thunlichste Unterstützung einer von sachkundiger Seite beabsichtigten Statistik des alpenwirthschaftlichen Betriebes.
 3. Fortsetzung der Handelsübersichten (Handel mit Italien und dem deutschen Zollverein).
 4. Erneuerte Vorlage an den Bundesrath, betreffend die Eisenbahnstatistik.
- C. Betreffend den Rechts-, Bildungs- und Sittenzustand.
1. Anbahnung einer Statistik des schweiz. Unterrichtswesens.
 2. Sammlung, resp. Zusammenstellung der polizeilichen Aufzeichnungen in den Kantonen über das Vorkommen von Selbstmorden; Geschlecht, Familienstand, Alter und Beruf der Selbstmörder; Todesart und vermuthliche Beweggründe.

Anmerkung. Das eidg. statistische Bureau kann sich auf die obigen drei Hauptgegenstände beschränken, weil die Nachforschungen betreffend Bodenbeschaffenheit unsers Landes, Klima u. s. w. dem eidg. topographischen Bureau und der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft zufallen.

Sind durch Spezialarbeiten während einer Anzahl von Jahren einzelne Seiten und Theile dieser Hauptgegenstände beleuchtet worden, so wird es möglich sein, mit Benutzung von anderweitigen zuverlässigen Materialien ein umfassendes Gesamtbild der schweizerischen Zustände zu schaffen.

Mit Zuschrift vom 28. dieß zeigte das schweiz. Bundesgericht dem Bundesrath an, daß es seinen bisherigen Gerichtschreiber, Hrn. Dr. Eugen Escher von Zürich, für die Amtsperiode von 1864 bis 1866 neuerdings gewählt habe.

Zugleich machte dasselbe die Mittheilung, daß es seine Kammern für das Jahr 1864 in folgender Weise bestellt habe:

I. Anklagekammer.

Mitglieder:

- Herr Jäger, in Brugg (Aargau), Präsident.
 " Häberlin, in Weinfelden.
 " Dr. Blösch, in Bern.

Ersatzmänner:

- Herr Dr. Roth, in Teufen (Appenzell A. Rh.).
 " Piaget, in Neuenburg.
 " von Ziegler, in Schaffhausen.

II. Kriminalkammer.

1. Erster Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Clavson, in Freiburg, Präsident.
 " Camperio, in Genf.
 " Jäger, in Brugg.

Ersatzmänner:

- Herr Martin, in Genf.
 " Reiser, in Zug.
 " Guhwiler, in Arlesheim (Basel=Landschaft).

2. Zweiter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Dr. Blösch, in Bern, Präsident.
 " Häberlin, in Weinfelden.
 " Hermann, in Sachseln (Obwalden).

Ersatzmänner:

- Herr Guzmiller, in Urlesheim.
 „ Hegner, in Lachen (Schwyz).
 „ Dr. Sulzberger, in Zürich.

3. Dritter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Hermann, in Sachseln, Präsident.
 „ Häberlin, in Weinfelden.
 „ Weber, in Luzern.

Ersatzmänner:

- Herr Dr. Roth, in Teufen.
 „ Arnold, in Altdorf (Uri).
 „ von Biegler, in Schaffhausen.

4. Vierter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Aeppli, in St. Gallen, Präsident.
 „ Bigler, in Solothurn.
 „ Häberlin, in Weinfelden.

Ersatzmänner:

- Herr Keiser, in Zug.
 „ Caslisch, in Chur.
 „ Dr. Sulzberger, in Zürich.

5. Fünfter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Camperio, in Genf, Präsident.
 „ Hermann, in Sachseln.
 „ Dr. Ducrey, in Sitten.

Ersatzmänner:

- Herr Bianchetti, in Locarno (Tessin).
 „ Arnold, in Altdorf.
 „ Caslisch, in Chur.

III. Kassationsgericht.

Mitglieder:

- Herr Bigler, in Solothurn, Präsident.
 „ Aeppli, in St. Gallen.
 „ Jäger, in Brugg.
 „ Dr. Blösch, in Bern.
 „ Dr. Blumer, in Glarus.

Ersatzmänner:

- Herr Glaffon, in Freiburg.
 „ Hermann, in Sachseln.
 „ Camperio, in Genf.
 „ Häberlin, in Weinfelden.
 „ Dr. Ducrey, in Sitten.

Zu Untersuchungsrichtern für die Amtsperiode 1864/66 sind die bisherigen wieder gewählt worden, nämlich:

1. Für die französische Schweiz.
Herr Charles Duplan-Beillon, in Lausanne.
2. Für die deutsche Schweiz.
Herr Franz Anton Keal, in St. Gallen.

Die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft haben dem Bundesrath, mit Schreiben vom 22. und 23. vorstehenden Monats, ihre Entscheidung in den ihnen vorgelegenen Rekursen mitgetheilt.

Als unbegründet wurden abgewiesen die Rekurse

- 1) der Regierung des Kantons Argau gegen Joh. Stauffer von Niederhallwyl,
- 2) des Hrn. Franz Lampart, von Fischbach (Luzern),
- 3) „ „ Jakob Scheibler, von Walterstühl (Solothurn),
- 4) „ „ August Uebelhardt, von Welschenrohr (Solothurn),
- 5) „ „ Joh. Joseph Riß, von Eziken (Solothurn),
- 6) „ „ Friedrich Schärer, von Höllstein (Basel-Landschaft),
betreffend Entzug der Niederlassung in Solothurn;
- 7) „ „ Johann Schürch, von Büren zum Hof (Bern), betreffend
Ausweisung aus Düringen, Kts. Freiburg.

betreffend
Eheverweigerung;

In Folge dieser Abweisungen sind die Beschlüsse des Bundesrathes in den angeführten Rekursen bestätigt worden.

Zur Tagesordnung wurde geschritten in Sachen des Stimmrechtes der Geistlichen in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten, wofür Hr. Advokat Carlo Conti in Lugano und Hr. Pfarrer Bächtold in Merisshausen (Schaffhausen) im Oktober und Dezember 1863 petitionirt hatten.

Die Abweisungsbeschlüsse wurden gefaßt in Sachen

	Vom Nationalrath.	Vom Ständerath.
Schärer,	am 22. Dezember	am 16. Dezember 1863.
Schürch,	„ 22. „	„ 16. „
Conti (Bächtold),	„ 19. „	„ 23. „

	Vom Nationalrath.	Vom Ständerath.
Ris,	am 19. Dezember	am 22. Dezember 1863.
Stauffer (Aargau),	" 19. "	" 22. "
Scheibler,	" 22. "	" 23. "
Nebelhardt,	" 22. "	" 23. "
Lampart,	" 22. "	" 23. "

Der Bundesrath hat sämmtlichen eidgenössischen Ständen, so wie auch den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen, den Entwurf zu einer sanitätspolizeilichen Verordnung über den Viehtransport auf Eisenbahnen zur Vernehmlassung mit nachstehendem Kreis Schreiben mitgetheilt.

„Tit.!

„Seit der Einführung und Ausdehnung der Eisenbahnen, die bekanntlich auch zum Viehtransport benutzt werden, hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Viehseuchen, diese gefährlichen Gegner und Zerstörer eines bedeutenden Theils des Nationalvermögens, häufiger vorkommen, daß sie insbesondere sich schneller weit verbreiten und den bisher gegen sie ergriffenen Vorbeugungs- und Ausrottungsmaßregeln zähern Widerstand leisten. Es gilt dieß besonders von der Rinderpest, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche und von den Schafspocken. Diese Erscheinung ist aber auch ganz natürlich, wenn man bedenkt, daß Thiere, die den Ansteckungsstoff einer Seuche bereits in sich aufgenommen haben und ihn weiter verbreiten, dem Thierarzte in der Regel noch 4—5, selbst mehr Tage als gesund sich darbieten und daß sie in dieser Frist vermittelst des Eisenbahntransportes nicht bloß die Gränze eines Landes oder zweier, sondern auch diejenige von mehreren überschreiten und vom fernen Osten und Norden Europas tausend Stunden weit in den Westen und Süden, oder umgekehrt gelangen können. In solchen Fällen ist die Fernhaltung einer Viehseuche um so schwieriger, als es dazwischen liegende Länder gibt, welche dem fortschreitenden Uebel nur mit wenigen und ungenügenden polizeilichen Maßregeln entgegenzutreten, abgesehen davon, daß die Rücksichten auf die Unterhaltungskosten des Viehes, namentlich des Schlachtviehes, welches beim Eisenbahntransport hauptsächlich in Betracht kommt, keinen langen Aufenthalt zulassen und demnach weitläufigen und kostspieligen Untersuchungen hindernd in den Weg treten. Es versteht sich von selbst, daß durch eine Uebereinkunft der viehpolizeilich am besten geordneten Staaten mit denjenigen, welche darin noch im Rückstande sind, eine größere Uebereinstimmung und Gewähr erzielt würde. Es hat vom 14.—20. Juli d. J. in Hamburg während der dortigen internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung bereits ein aus Preußen, Oesterreich, Hannover, Großbritannien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland

und andern Staaten zahlreich besuchter Kongress von Thierärzten, dem auch die Schweiz nicht fremd blieb; stattgefunden und dieses Ziel ins Auge gefaßt, worin er von mehreren Landesregierungen unterstützt wird.

„Allein bis solche Bestrebungen ein erhebliches praktisches Ergebnis zu Tage fördern, mag noch geraume Zeit vergehen; und unterdessen besteht für die Schweiz die Gefahr der von Außen genährten Fortdauer der Maul- und Klauenseuche, so wie der Einschleppung der in Oesterreich und Italien noch nicht erloschenen Rinderpest, der verheerendsten Seuche, fort, Gefahren, die mehrere Kantone bereits bewogen haben, die Einfuhr ungarischer Schweine gänzlich zu verbieten. Uebrigens wird die Schweiz bei einem allfälligen Uebereinkommen mit andern Staaten immerhin ein größeres Gewicht in die Waagschale legen können, wenn sie Dasjenige, was sie denselben zur Erhaltung ihres Viehreichthums und Viehverkehrs zumuthen im Falle ist, bereits in Ausführung gebracht hat.

„Wir müssen daher, gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung, wonach den Bundesbehörden bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zustehen, ferner auf den Bericht unserer Herren Abgeordneten, Direktor Rud. Zangger und Stabspferdarzt Jos. Paganini, vom 18. Juni abhin über die Rinderpest (s. Bundesblatt 1863, III. Bd., Nr. 36), so wie auf das Konkordat vom Jahr 1853/54 über gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen (amtl. eidg. Gesesammlung, IV. 196–209), auf Einführung, beziehungsweise Befolgung von Verhaltensmaßregeln Bedacht nehmen, welche dem Viehtransport auf Eisenbahnen die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Seuchen zu benehmen geeignet sind. Unter Mitwirkung von Experten ist dafür nachstehender Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet worden.

„Indem wir Ihnen, Tit., denselben mittheilen, wollen wir gewärtigen, ob und allfällig welche Bemerkungen, sei es hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Ausführbarkeit, Sie darüber zu machen im Falle seien. Je nach dem Inhalt der erfolgenden Rückäußerungen, denen wir bis zum 1. Februar nächsthin entgegensehen, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob der Gegenstand sofort zum Abschluß zu bringen, oder aber eine weitere Verständigung darüber auf dem Konferenzwege einzuleiten sei.“

Entwurf einer Verordnung

betreffend

den Viehtransport auf schweizerischen Eisenbahnen.

§. 1. Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Dieselben dürfen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht vermitteltst Eisenbahnen transportirt werden.

§. 2. Jedes Stück Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muß mit einem gesetzlichen Gesundheitschein begleitet sein, welcher konstatirt, daß das Thier aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 3. Wird Rindvieh aus einer Gegend eingeführt, in welcher beim Verkehr mit diesen Hausthieren keine Gesundheitscheine gesetzlich existiren, so muß für die betreffenden Thiere ein Zeugniß beigegeben werden, durch welches unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß dieselben am Tage der Einladung durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht und jeder ansteckenden Krankheit unverdächtig befunden seien. Der Transport solcher Thiere muß in eigenen Waggons, getrennt von dem einheimischen Vieh, stattfinden.

§. 4. Da für Jungvieh (Kälber, welche nicht über 6 Monate alt sind) keine gesetzlichen Gesundheitscheine ausgegeben werden, so darf dasselbe nur dann mit anderm Vieh in dieselben Waggons verladen werden, wenn sein Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung nachgewiesen ist.

§. 5. Für den Transport von Schaf- und Schweineherden sind gleichfalls thierärztliche Zeugnisse erforderlich, durch welche dargethan wird, daß eine in den letzten 24 Stunden vor dem Einladen vorgenommene Untersuchung der Thiere nachgewiesen habe, daß dieselben einer ansteckenden Krankheit unverdächtig seien. Vom Ausland eingeführte Herden sind bei ihrem Uebergang auf hiesige Bahnen jedesmal von einem schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn solches nicht möglich sein sollte, muß die Untersuchung bei der Ausladung stattfinden.

§. 6. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport von Rindvieh verwendet werden.

§. 7. Die zum Transport und Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen fleißig gereinigt werden. Bevor die Waggons von den Excrementen früher transportirter Thiere gereinigt sind, dürfen in dieselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden.

§. 8. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transport verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schützenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

§. 9. Wenn Eisenbahnmateriale durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, so muß eine sorgfältige Desinfektion desselben stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zwecke verwendet werden darf.

Die Waggons und Rampen müssen mit kochendem Wasser gut gewaschen, hernach mit heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden. Sie

dürfen erst nach vollständiger Austrofnung wieder zum Viehtransport verwendet werden.

§. 10. Für die Kosten dieser Desinfektionen haftet der Eigenthümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

§. 11. In außerordentlichen Fällen, namentlich bei größerer Annäherung der Rinderpest, bei Ein- oder Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schutzmaßregeln vorschreiben.

§. 12. Die Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften durch die Eisenbahnverwaltungen wird in der Regel den betreffenden Kantonsregierungen übertragen.

(Vom 30. Dezember 1863.)

Mit Schreiben vom 25. Februar d. J., hat der Staatsrath des Kantons Freiburg dem Bundesrathe ein vom dortigen Großen Rathe unterm 29. November 1862 erlassenes Gesetz vorgelegt, in welchem sämtliche bis dahin in Kraft bestandene Bestimmungen über die Konsumsteuer auf geistigen Getränken zusammengefaßt sind. Gleichzeitig erfolgte auch die Vortage einer auf dieses Gesetz bezüglichen Vollziehungsverordnung.

Nach genauer Prüfung des Konsumsteuergesetzes, wie dasselbe unterm 11. November 1863 vom Großen Rath gefaßt wurde, so wie der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 16. gleichen Monats, hat der Bundesrath beiden Erlassen die Genehmigung ertheilt.

Drei landwirthschaftliche Vereine der Schweiz, nämlich la Société jurassienne d'émulation, der landwirthschaftliche Zentralverein und der Verein schweizerischer Landwirthe, haben sich seit dem Jahre 1860 theils bei der Bundesversammlung, theils beim Bundesrathe dafür verwendet, daß am eidgenössischen Polytechnikum ein Lehrstuhl für Landwirthschaft errichtet werden möchte. Hierauf mußte der Bundesrath den drei genannten Vereinen erwidern: die Bundesbehörden haben bei den gesteigerten finanziellen Anforderungen der bereits eingeführten Lehrfächer des Polytechnikums den gestellten Begehren nicht entsprechen können und sehen sich daher genöthigt, zu deren Berücksichtigung günstigere Zeiten abzuwarten.

Der Bundesrath hat die Direktion des Kasernenbaues in Thun dem Hrn. Oberingenieur L. Blotnikki von Genf übertragen.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, vom 1. Juni bis Ende September zwischen Martigny und Bourg St. Pierre einen Fahrpostkurs zu erstellen.

Der Bundesrath wählte
 als Kanzlisten der Bundeskanzlei: Hrn. Gottlieb Häusler, von Lenzburg (Aargau), bish. Hilfskopisten;
 „ Zolleinnehmer in Stabbio (Tessin): Hrn. Tommaso In duni, von dort, bisherigen Einnehmer der Zollstätte San Pietro.

(Vom 4. Januar 1864.)

Der Bundesrath hat das von seinem Militärdepartement ihm vorgelegte, vom Hrn. eidg. Oberstlieutenant Scherer in Winterthur nach Auftrag ausgearbeitete Exerzierreglement für die Kavallerie provisorisch einzuführen beschlossen.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1864
Date	
Data	
Seite	9-17
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.